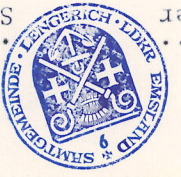


Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (Baug) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Lenggerich diese Änderung zum Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden zeichnerischen Darstellungen, beschlossen.

Lenggerich, den 05. Oktober 1983

Samtgemeindebürgermeister als Ratsvorsitzender



Samtgemeindedirektor

PLANZEICHNERKLÄRUNG

- 2/1 laufende Nummer im Erläuterungsbericht
- Gewerbliche Baufläche
- Fingerrünung
- Anbauverbotszone
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung



1. Ausfertigung

2. ÄNDERUNG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

SAMTGEMEINDE LENGERICH

LANDKREIS EMSLAND/REG-BEZ WESER-EMS

M. 1:10000

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 24.01.1983 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauG am 27.04.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Lenggerich, den 27. April 1983



Samtgemeindedirektor

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 21.07.1983 der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.07.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 02.08. bis 02.09.1983 gem. § 2a Abs. 6 BauG öffentlich ausgelegt.

Lenggerich, den 05.09.1983



Samtgemeindedirektor

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung gem. § 155a BauG nicht geltend gemacht worden.

Lenggerich, den 05.10.1983



Samtgemeindedirektor

Das RAB der Samtgemeinde ist in den in der Genehmigungsverfügung vom 24.01.1983 (Az. E.M.S.) aufgeführten Auflagen/Margaben in seiner Sitzung am 27.04.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Lenggerich, den

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 6 BauG am 15.1.1984 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15.1.1984 wirksam geworden.

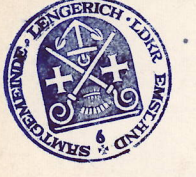
Lenggerich, den 14.02.1984



Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Prüfung Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung gem. § 155a BauG nicht geltend gemacht worden.

Lenggerich, den 02.12.1985



Samtgemeindedirektor

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaikirch 12, 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Osnabrück, den 26.5.1983/3.10.1983

Der Flächennutzungsplan ist mit Vert. (Az.: 309.8-1 vom heutigen Tage unter Auflagen mit Margaben gemäß § 6 BauG genehmigt. Die Kenntnis gemacht. Folie sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 6 BauG von der Genehmigung ausgenommen.

Odenburg, den 5. Dez. 1983

Bez. Reg. Weser-EMS

